

## Satzung für eine Schüler-Aktiengesellschaft (SAG)

### § 1 Anliegen und Leistungen der Schülerfirma

(1) Die Schüler-Aktiengesellschaft .... ist ein pädagogisches Projekt der Schule in .... (Stadt mit Adresse). Es ist Anliegen des Projektes, dass die Schüler ihr im Fachunterricht erworbenes Wissen praktisch in realitätsnahen wirtschaftlichen Zusammenhängen gebrauchen sowie Schlüsselqualifikationen für die erfolgreiche Bewältigung des Überganges von der Schule in den Beruf wie Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit erwerben und anwenden. Die Schülerfirma soll gleichzeitig die Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung an der Schule bereichern.

(2) Die Beziehungen zwischen Schule und Schülerfirma sind vertraglich geregelt. (siehe Beispiel Kooperationsvertrag)

(3) Die Geschäftsidee der Schülerfirma ist.... Die Schüler-Aktiengesellschaft bietet folgende Leistungen an:

-  
-

Der Leistungsbereich kann erweitert werden.

### § 2 Mitgliedschaft

(1) Es können nur Personen in der Schüler-AG mitarbeiten, die

- Schüler oder Lehrer der Schule ... sind
- (die gleichzeitig Aktionär sind)
- sofern sie Schüler sind, das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorweisen können
- sich mit den in der Satzung aufgeführten Regelungen einverstanden erklären
- (die nicht versetzungsgefährdet sind)

Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.

(2) Aufnahmeanträge / Bewerbungen sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Neu aufgenommene Mitglieder unterzeichnen einen Arbeitsvertrag und bekommen eine Kopie der Satzung.

(3) Die Mitgliedschaft in der Schüler-AG endet

- auf Wunsch des Mitgliedes bei Einhaltung Kündigungsfrist von ... Wochen.
- bei Entlassung oder Ausschluss

Ein Mitglied kann wegen grober Verletzungen der von ihm übernommenen Pflichten oder bei fortgesetzter Nachlässigkeit aus der Schülerfirma ausgeschlossen werden. Ihm muss jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, nach den Regeln der Satzung die Leistungen der Schülerfirma in Anspruch zu nehmen und an ihrer Gestaltung mitzuwirken.

### § 3 Organe der Schüler-Aktiengesellschaft

A) Hauptversammlung – Versammlung der Aktionäre (Stimmrecht nach Aktienanzahl)

- Wahl des Aufsichtsrates
- Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschlüsse über Gewinnverteilung

B) Aufsichtsrat – überwachendes Organ

- Überwachung der Geschäftsführung
- Wahrung der Rechte der Aktionäre
- Berichterstattung zur Hauptversammlung
- Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und des Vorschlages zur Gewinnverteilung

C) Vorstand – leitendes Organ

- Geschäftsführung und -leitung
- Erstellung des Jahresabschlusses
- Einberufung der Hauptversammlung
- Bericht über Stand und Entwicklung der SAG

#### **§ 4 Leitung und Aufbau der Schülerfirma**

Die Aktionäre kommen jährlich zu einer Hauptversammlung zusammen. Diese wählt den Aufsichtsrat, der aus .... Personen besteht. Der Aufsichtsrat wählt den Vorstand. Der Vorstand führt die Geschäfte gemäß den Vorschriften der Satzung. Zum Vorstand gehört der/die Geschäftsführer und die Abteilungsleiter.

Die Schülerfirma gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Personalabteilung
- Finanzabteilung
- usw.

Über die konkrete Aufgabenverteilung der einzelnen Abteilungen entscheiden die Abteilungen selbständig. Verantwortlich ist der gewählte Abteilungsleiter.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

#### **§ 6 Aktien und Gewinnverteilung**

(1) Aktionäre können nur Schüler, Lehrer oder Mitarbeiter der Schule sein. Über Ausnahmen, z.B. Ehrenaktionäre, entscheidet der Vorstand. Jeder Erwachsene darf maximal ... Aktien erwerben, jeder Schüler maximal ... Aktien. Die Mehrheit der ausgegebenen Aktien muss in Schülerhand liegen.

(2) Aktionäre können ihre Aktien zum Börsentag, der am Ende jedes Geschäftsjahres (Schuljahres) stattfindet, verkaufen bzw. neue Aktien erwerben. Mit dem Schulabschluss eines Aktionärs muss er seine Aktie(n) verkaufen. Aktien sind nicht übertragbar, d.h. sie können nur über die Gesellschaft ge- oder verkauft werden.

(3) Sofern am Ende des Geschäftsjahres ein Gewinn erzielt wurde, macht der Vorstand der Aktionärsversammlung einen Verwendungsvorschlag. Die Aktionärsversammlung entscheidet schließlich über die Gewinnverwendung. Der Gewinn kann als Dividende pro ausgegebener Aktie gewährt, für Reinvestitionen in die Schülerfirma sowie für Prämienzahlungen oder gemeinsame Unternehmungen der Mitarbeiter verwendet werden.

#### **§ 7 Verwaltung des Vermögens**

Der Vorstand der Gesellschaft verwaltet das Vermögen nach wirtschaftlichen Grundsätzen.

Sollte die Gesellschaft aufgelöst werden, fällt der Reinerlös aus dem Verkauf des Vermögens dem Schulförderverein (oder einer anderen gemeinnützigen Organisation) zu. Die Entscheidung treffen der Vorstand und die Schulleitung im gegenseitigen Einvernehmen.

#### **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

(1) Die Satzung wurde durch die Aktionäre am ..... mehrheitlich beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Aktionärsversammlung.

Ort, Datum